



Dienstanweisung für die Erbringung der Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

3. Auflage, 20.09.2017

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Ziel und Geltungsbereich	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Qualitätssicherung	4
1.4	Inkrafttreten	4
2	Recht	5
2.1	Allgemeines	6
2.1.1	Definition und Zweck	6
2.1.2	Leistungsberechtigung	6
2.1.3	Antrag	7
2.1.4	Richtwerte für Geldleistungen, Besonderheiten des Einzelfalls, Rundung	7
2.1.5	Verhältnis zu anderen Leistungen	8
2.2	Erstausrüstung für Bekleidung	9
2.2.1	Definition	9
2.2.2	Nachweis	10
2.2.3	Umfang	10
2.3	Erstausrüstung bei Schwangerschaft	11
2.3.1	Definition	11
2.3.2	Nachweis	11
2.3.3	Umfang	11
2.4	Erstausrüstung bei Geburt	12
2.4.1	Definition	12
2.4.2	Nachweis	12
2.4.3	Umfang	12
3	Verfahren	14
3.1	Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten	14
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung	14
3.1.2	Koordinierung	14
3.1.3	Überprüfung der Richtwerte	15
3.2	Bürgerfreundliche Verwaltung	15
3.2.1	Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen	15
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	15
3.2.3	Dokumentation	16
3.2.4	Elektronische Datenverarbeitung	16
3.2.5	Überweisung, Zahlungsempfangende	16
3.2.6	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	16
3.3	Berichtswesen	17
	Änderungshistorie	18

Anhang 1: Bemessungsschemata	19
Anhang 2: Formulare	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/erstaussstattung

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der einmaligen Leistungen für Erstausrüstungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Jobcenter Dresden¹ (im Folgenden „Jobcenter“ genannt) und das Sozialamt Dresden (im Folgenden „Sozialamt“ genannt).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Anwendung finden die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Sozialgerichtsgesetz (SGG).

1.3 Qualitätssicherung

Diese Dienstanweisung wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Änderungsbedarf wird vom Jobcenter und Sozialamt jeweils zusammengefasst und mit einem Formulierungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft². Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die DA vom 30.04.2014.

Dresden, 20.09.2017



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

¹ Kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

² Zur Gewährleistung der Aktualität können parallel zur DA Weisungen erlassen werden.

2 Recht

Auszug § 24 Abs. 3 SGB II

¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für [...]

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt [...].

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer [...] 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Auszug § 31 SGB XII

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für [...]

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt [...]

werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. [...] 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Definition und Zweck

Erstaussstattungen sind einmalige, nicht laufende Beihilfen an leistungsberechtigte Personen für bestimmte kurzfristige unvorhersehbare Bedarfe des täglichen Lebens, die außerhalb des Regelbedarfs für die Sicherung ihrer Existenz in besonderen Lebenslagen von Nöten sind. Erstaussstattungen stellen Starthilfen dar. Der Begriff ist in erster Linie bedarfsbezogen und nicht anzahlmäßig zu verstehen. Der Begriff steht in keinem Bezug zur privatrechtlichen „Ausstattung“ (§ 1624 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Der leistungsberechtigten Person werden bei Vorliegen aller allgemeinen und besonderen Voraussetzungen Erstaussstattungen

- für Bekleidung (2.2),
- bei Schwangerschaft (2.3) und
- bei Geburt (2.4)

anerkannt.

2.1.2 Leistungsberechtigung

Leistungen für die Erstaussstattungen erhält, wer eine der folgenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II (Personen nach §§ 7, 27 SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 1 und 27 SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 2 und 41 SGB XII) oder
- Grundleistungen nach dem AsylbLG (Personen nach § 1, 3 AsylbLG) oder
- Analogieleistungen nach dem AsylbLG (Personen nach §§ 1, 2 AsylbLG) erhält.

Anspruchsberechtigt für die Erstaussstattung sind auch Personen, welche die oben genannten Sozialleistungen nicht erhalten (Nichtleistungsempfangende), und nicht in der Lage sind, den bezifferten Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln selbst zu decken. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist im Sinne der Gleichbehandlung von Leistungsempfangenden und Nichtleistungsempfangenden auch das Vermögen dieser Personen, welches die Freibeträge des § 12 SGB II bzw. § 90 SGB XII überschreitet, bei der Bedarfsdeckung einzusetzen.

Das voraussichtliche über dem Bedarf liegende Einkommen *kann* für einen Zeitraum von insgesamt bis zu sieben Monate (Entscheidungsmonat und bis zu sechs auf den Entscheidungsmonat folgende Monate) ebenfalls bei der Bedarfsdeckung der einmaligen Leistung angerechnet werden, soweit es in dieser Zeit nicht zur Bedarfsdeckung bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Bei der Ermessensausübung sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, die Höhe und die Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zu einander und die Besonderheiten der Lebenssituation der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Die Ermessensausübung beinhaltet sowohl eine

Entscheidung über den Einsatz des übersteigenden Einkommens dem Grunde nach als auch eine Entscheidung über die maximale Zeitspanne des Einsatzes (bis maximal sieben Monate). Dabei ist ein zeitgleicher Einsatz des Einkommens bei mehreren Bedarfen nicht statthaft.

Bei Erstaussstattungen für Bekleidung (2.2) ist im Regelfall das übersteigende Einkommen der folgenden drei Kalendermonate zu berücksichtigen. Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und die antragstellende Person mittellos ist.

2.1.3 Antrag

Die Leistungen müssen gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II) bzw. die Notlage muss bekannt gegeben werden (§ 18 SGB XII sowie § 6 AsylbLG i. V. m. § 18 SGB XII).

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der vom Jobcenter oder Sozialamt berücksichtigt werden könnte.³

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kap. SGB XII gilt das Monatsprinzip, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kap. SGB XII und AsylbLG werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

2.1.4 Richtwerte für Geldleistungen, Besonderheiten des Einzelfalls, Rundung

Die Bedarfe für Erstaussstattungen werden grundsätzlich durch Geldleistungen gedeckt. Für einen Teil der Bedarfe kann auf den Kauf von Gebrauchsgütern verwiesen werden, soweit die Nutzung gebrauchter Waren in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist (z. B. Kinderwagen). Eine generelle Verpflichtung zum Kauf in Gebrauchsgüterbörsen besteht nicht, es kann auch auf gebrauchte Ware verwiesen werden, sofern dies bei dem betroffenen Gegenstand auch (gebrauchs-/verkehrs-) üblich ist⁴.

Die geltend gemachten Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit genügen. Das ist regelmäßig bis zur Höhe der angegebenen Richtwerte⁵ (siehe 2.2.3, 2.3.3, 2.4.3) der Fall. Diese Beträge stehen den Berechtigten zur freien Verfügung. Sie sind nicht an bestimmte Unternehmen/Hersteller gebunden.

Es ist Aufgabe der Einzelfallprüfung, individuellen Sachverhalten gerecht zu werden. Machen Leistungsberechtigte höhere Aufwendungen geltend, haben die Leistungsberechtigten die Kosten nachzuweisen. Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs können insbesondere Hausbesuche durch die zuständigen Beschäftigten durchgeführt werden oder medizinische Gutachten eingeholt werden.

³ Vgl. Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rofls/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37 SGB II, Rn. 13-16.

⁴ Siehe Urteil BSG vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R.

⁵ Maßgebend für die Höhe der Richtwerte ist die Anzahl der durchschnittlich pro Person benötigten Gegenstände und der ortsübliche Preis für entsprechende Neuware. Dabei ist mitunter nach Alter bzw. Lebenslage der Person zu differenzieren. Die Preise werden regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft (siehe 3.1.3). Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales Gesundheit und Wohnen ist eine Dokumentation zu Nachweiszwecken hinterlegt. Der Stadtratsbeschluss A0035/09 vom 10.12.2009 (Vermeidung des Erwerbs von Produkt aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen) wird beachtet.

Wirkt die leistungsberechtigte Person hierbei nicht mit, so können höhere Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

Werden die Richtwerte nur anteilig bzw. teilweise berücksichtigt, werden die Eurobeträge auf zwei Nachkommastellen angegeben. Dabei wird im Rechtskreis SGB II und im Rechtskreis SGB XII kaufmännisch gerundet (vgl. § 41 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 40 SGB XII).

2.1.5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen für Erstaussstattungen werden gesondert neben dem Regelbedarf erbracht.

Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) (z. B. Beihilfen für Bekleidung, bei Schwangerschaft und bei Geburt)⁶ gehen der Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII vor und schließen ebendiese aus. Wird ein Pflegekind i. S. d. SGB VIII in den Haushalt aufgenommen, werden erforderliche Hilfen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erbracht.

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ werden zusätzlich zur Unterstützung von jungen Schwangeren und Müttern gewährt. Sie sind keine vorrangigen Leistungen i. S. d. § 12a SGB II bzw. SGB XII. Eine Anrechnung der Stiftungsleistung als Einkommen und/oder Vermögen ist unzulässig (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG).

Einmalige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege werden auf den Erstaussstattungsbedarf nicht angerechnet.

Soweit offensichtlich Ansprüche der Leistungsberechtigten gegen Versicherungen, Schädigende oder Schädiger oder ähnliche Adressaten bestehen, sind diese Ansprüche vorrangig geltend zu machen. Die Ansprüche sind nach §§ 33 SGB II bzw. 93 SGB XII zu sichern.

⁶ Siehe Beschluss „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission vom 22. November 2013, Az. B-05/13.

2.2 Erstausrüstung für Bekleidung

2.2.1 Definition

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst den saisonal notwendigsten Bedarf an

- Oberbekleidung,
- Unterwäsche und
- Schuhwerk.

Schmuckgegenstände und Accessoires zählen nicht zur Bekleidung. Arbeitsschutzbekleidung wird ebenfalls nicht berücksichtigt; im Rechtskreis SGB II kommen dafür vorrangig Leistungen nach §§ 16 ff. SGB II in Betracht, anderenfalls können die Aufwendungen ggf. im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden. Ersatzbeschaffungen, die Reparatur und der Neuerwerb einzelner Kleidungsstücke sowie Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten.

Die Erstausrüstung für Bekleidung wird nur erbracht, wenn die leistungsberechtigte Person umständehalber keine passende Bekleidung besitzt. Der Bekleidungsbedarf besteht insbesondere

- nach Totalverlust (z. B. in Folge eines Wohnungsbrands, einer Überschwemmung, sonstiger Zerstörung oder einer Flucht⁷, bei Obdachlosigkeit),
- auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei plötzlicher starker nachweislich⁸ krankheitsbedingter Ab- oder Zunahme der Leibesfülle in erheblichem Umfang⁹; als erheblich gelten Veränderungen ab zwei Kleidergrößen innerhalb einer ungewöhnlich kurzen Zeitspanne) und
- bei Haftentlassung, soweit die leistungsberechtigte Person nachweislich keine ausreichende Bekleidung besitzt¹⁰.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird in den Fällen gewährt, in denen plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird.

Keinen Anspruch auf Bekleidungserstausrüstung begründen regelmäßig insbesondere folgende Tatbestände:

- natürliches Wachstum eines Kindes (das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall; der Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgedeckt)¹¹,
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Hochzeit u. ä. (Familien-) Feste¹².

⁷ Geflüchtete Menschen haben oftmals nicht die Möglichkeit Ihre Bekleidung mit nach Deutschland zu bringen, bei Familiennachzügen kann eine ähnliche Situation vorliegen, welche zu prüfen wäre.

⁸ Siehe Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 25.02.2010, Az. L 34 AS 24/09 R.

⁹ Vgl. Urteil LSG Hamburg vom 27.10.2011, Az. L 5 AS 342/10 R.

¹⁰ Häftlinge erhalten bei ihrer Entlassung grundsätzlich ausreichend Bekleidung, soweit ihre eigenen Mittel dafür nicht ausreichen, siehe Entlassungsbeihilfe nach § 75 Abs. 1 StVollzG

¹¹ Siehe Urteil BSG vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

¹² Siehe Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 14.11.2013, Az. L 5 AS 175/12 R.

2.2.2 Nachweis

Die leistungsberechtigte Person hat die Lebenslage und den individuellen Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Einsatzprotokoll der Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest).

2.2.3 Umfang

In der LHD werden die folgenden Richtwerte pro Person gezahlt:

Zeitraum	Frauen		Männer	
	unter 15 Jahren	15 Jahre und älter	unter 15 Jahren	15 Jahre und älter
15.04.2013 bis 14.05.2014	245 Euro	262 Euro	239 Euro	244 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	209 Euro	238 Euro	197 Euro	225 Euro

Zeitraum	Mädchen/Frauen				Jungen/Männer			
	bis 5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre	18 Jahre und älter	bis 5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre	18 Jahre und älter
ab 01.10.2017	197 Euro	202 Euro	247 Euro	247Euro	153 Euro	178 Euro	240 Euro	240 Euro

Die Erstausrüstung für Bekleidung richtet sich nach dem Geschlecht und dem Alter der leistungsberechtigten Person¹³. Sie ist so bemessen, dass es der leistungsberechtigten Person möglich ist, die Kleidung innerhalb einer Woche regelmäßig zu wechseln.

¹³ Für Frauen und Männer bestehen geschlechterspezifische Bekleidungsbedarfe; siehe Anhang 1.

2.3 Erstaussstattung bei Schwangerschaft

2.3.1 Definition

Die Erstaussstattung bei Schwangerschaft umfasst den spezifischen Bedarf der werdenden Mutter für die Schwangeren- bzw. Umstandsbekleidung. Der Bedarf wird ab der 13. Schwangerschaftswoche¹⁴ berücksichtigt.

Zur Schwangeren- bzw. Umstandsbekleidung gehören u. a.:

- Hosen mit erweitertem bzw. erweiterbarem Bund,
- weiter geschnittener Mantel, Kleid, Bluse oder Shirt und
- spezielle Unterwäsche.

2.3.2 Nachweis

Die Leistungsberechtigung wird an Hand geeigneter Nachweise festgestellt (z. B. Vorlage eines ärztlichen Attests oder Vorlage des Mutterpasses).

2.3.3 Umfang

Pro Schwangerschaft werden grundsätzlich folgende Richtwerte für die Erstaussstattung gezahlt:

Zeitraum	Richtwert
15.04.2013 bis 14.05.2014	270 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	255 Euro
ab 01.10.2017	307 Euro

Bei einer Mutter, die bereits ein oder mehrere Kinder geboren hat, und bei der der Geburtstermin des nächsten Kindes bis zwei Jahre nach dem letztgeborenen Kind liegt, wird vermutet, dass sie die erneute Schwangerschaft noch in zeitlicher Nähe zu der Geburt des weiteren Kindes erkannt hat und die im Rahmen der Schwangerschaft getragene Bekleidung hat aufbewahren können. Soweit die Antragstellerin jedoch glaubhaft darstellt, dass die Schwangerschaftsbekleidung nicht mehr vorhanden ist, kann eine Erstaussstattung gewährt werden.

Unterhalt aus Anlass der Geburt (§ 1615I BGB) ist von der Erstaussstattung bei Schwangerschaft abzusetzen, soweit eine Absetzung nicht bereits bei den laufenden Leistungen erfolgt ist.

¹⁴ Vgl. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 2 SGB II.

2.4 Erstausrüstung bei Geburt

2.4.1 Definition

Die Erstausrüstung bei Geburt umfasst den Neugeborenenengrundbedarf und weiteren Babybedarf. Beide Bedarfsformen werden i. d. R. acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin berücksichtigt. Bedarfe eines Kindes, die aufgrund seines natürlichen Wachstums entstehen, sind keine Erstausrüstung bei Geburt¹⁵. Diese Bedarfe werden i. d. R. mit der Regelleistung abgedeckt.

Zum Neugeborenenengrundbedarf gehören folgende Waren:

- Söckchen,
- Strampler, Bodys, Langarm-Shirts,
- Jacke,
- Mütze,
- Spieluhr, Still- und Lagerungskissen, Schnuller, Babydecke,
- Windelpaket, Windeleimer, Pflegemittel, Mullwindeln und Wickeltasche,
- Waschlappen, Badetuch mit Kapuze, Badethermometer und
- Fieberthermometer.

2.4.2 Nachweis

Die leistungsberechtigte Person hat den Termin der (voraussichtlichen) Geburt an Hand geeigneter Nachweise zu belegen, z. B. Vorlage des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde. Die leistungsberechtigte Person muss den Antrag ausreichend begründen und muss konkret darlegen, welcher weitere Babybedarf besteht.

2.4.3 Umfang

Pro Kind werden grundsätzlich folgende Richtwerte für Erstausrüstung bei Geburt gezahlt:

Zeitraum	Richtwert
15.04.2013 bis 14.05.2014	176 Euro
15.05.2014 bis 30.09.2017	178 Euro
ab 01.10.2017	142 Euro

Der Richtwert soll für Geschwisterkinder, die mit kurzem Zeitabstand geboren werden, gekürzt werden. Als kurzer Zeitabstand gilt in der Regel ein Zeitraum kleiner zwei Jahre zwischen den Geburten, denn es ist davon auszugehen, dass die Eltern die erneute Schwangerschaft noch in zeitlicher Nähe zu der Geburt des weiteren Kindes erkannt und die bereits gewährte Babyerstausrüstung aufbewahrt haben. Beträgt der Zeitabstand zwischen dem letztgeborenen und dem vorhergehenden Kind zwei Jahre und mehr, wird für das letztgeborene Kind die volle Pauschale gewährt. Die folgende Tabelle veranschaulicht dies:

¹⁵ Siehe Urteil BSG vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

Altersabstand	0 bis unter 2 Jahre	ab 2 Jahre
Höhe des Richtwerts	1/2	2/2

Stellt die antragstellende Person glaubhaft Gründe dar, weshalb die Erstaussattung des vorhergehenden Kindes nicht mehr vorhanden ist, kann eine Erstaussattung bei Geburt gezahlt werden. Der individuelle Umfang ist anhand der Besonderheiten des Einzelfalles zu bemessen.

Gezahlter Unterhalt mindert den Bedarf für die Erstaussattung bei Geburt (§§ 1601 ff. BGB), soweit eine Absetzung nicht bereits bei den laufenden Leistungen erfolgt ist.

Auf Einzelnachweis wird pro Kind **weiterer Erstaussstattungsbedarf bei Geburt** berücksichtigt (abschließende Aufzählung):

	Richtwert		
	15.04.2013 bis 14.05.2014	15.05.2014 bis 30.09.2017	ab 01.10.2017
1. Transport des Babys außerhalb der Wohnung (z. B. Kinderwagen, Tragetuch ¹⁶)	130 Euro	140 Euro	200 Euro
2. Kinderbett (inklusive Matratze, Spannbettlaken und Schlafsack)	90 Euro	72 Euro	57 Euro
3. Sitzgelegenheit/Hochstuhl	21 Euro	12 Euro	14 Euro
4. Kleider-/Wäscheschrank	100 Euro	99 Euro	75 Euro
5. Wickeltisch	30 Euro	25 Euro	25 Euro
6. Wickelauflage	15 Euro	13 Euro	8 Euro
7. Babybadewanne	10 Euro	10 Euro	9 Euro
8. Zwillingaskinderwagen			400 Euro

Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes derart zeitnah erfolgt, dass die kleinkind-spezifischen Gegenstände gleichzeitig noch für das andere Kind benötigt werden (z. B. Kinderbett), löst dies einen weiteren Bedarf für eine Erstaussattung bei Geburt aus.

Bei **Mehrlingsgeburten** werden die Richtwerte der Positionen 1 bis 4 um die Anzahl der (zu erwartenden) Kinder multipliziert (anders bei Zwillingaskinderwagen ab 01.10.2017, siehe 8.); bei den Positionen 5 bis 7 hingegen nicht.

¹⁶ Ein Kindersitz/eine Babyschale, zusätzlich zur Transportmöglichkeit, ist nicht zu gewähren. Ein Kindersitz gehört nicht zum Grundbedarf, vgl. Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 24.04.2008, Az. L 5 B 1973/07 AS PKH sowie Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 07.04.2011, Az. 5 AS 50/11 B ER.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträgerin, zuständige Organisationseinheiten

Die LHD ist Leistungsträgerin der einmaligen Leistungen für Erstausrüstungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Das **Jobcenter** ist zuständig für die Erbringung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Das **Sozialamt** ist zuständig für die Erbringung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 6 Abs. 1 AsylbLG.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Jobcenter und das Sozialamt

- nehmen die Anträge auf Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt entgegen,
- informieren und beraten die Antragstellenden zu den Leistungen (insbesondere Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungsumfang),
- prüfen die Anträge auf Leistungen und ermitteln erforderlichenfalls die Bedarfe für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellen sie fest,
- erstellen Bescheide,
- zahlen die zu gewährenden Leistungen aus,
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit im Nachhinein Auswertung, Evaluierung und Revision erfolgen können,
- erstellen statistische Auswertungen gemäß der Vorgaben der LHD,
- bearbeiten gegebenenfalls Rechtsbehelfe bzw. leisten Zuarbeit zu den Verfahren und
- leiten bei Unzuständigkeit Anträge an den zuständigen Leistungsträger bzw. –erbringer weiter.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und -ausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sind in die übliche Organisationsstruktur dieser Organisationseinheiten integriert.

3.1.2 Koordinierung

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialamt und dem Jobcenter die fachlichen Rahmenvorgaben für die Umsetzung dieser DA. Auf Basis dieser Vorgaben koordinieren das Jobcenter und das Sozialamt eigenständig die Erbringung der Leistungen in den jeweiligen Rechtskreisen.

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen führt i. d. R. zweimal jährlich eine Beratung zum Stand der Umsetzung durch (Fachdialog). An der Beratung nehmen fachkundige Vertretungen des Jobcenters und des Sozialamts und des Geschäftsbereichs Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen teil. Zweck der Beratung ist es, Erfahrungen bei der Erbringung der

Leistungen auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen bei Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen sowie geänderte Rahmenbedingungen (z. B. infolge Gesetzgebungsverfahren) zur Berücksichtigung zu bringen. Das Ergebnis wird protokolliert.

3.1.3 Überprüfung der Richtwerte

Die Richtwerte nach 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 und die Bemessungsschemata (Anhang 1) werden alle zwei Jahre vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

3.2 Bürgerfreundliche Verwaltung

3.2.1 Aufklärung, Antragsverfahren, Formularwesen

Zur Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger hält die LHD Merkblätter in gedruckter Form und Informationen im Internet unter www.dresden.de/erstaussstattung bereit. Verantwortlich für die Aktualität der Unterlagen bzw. Daten ist das Sozialamt.

Das Jobcenter und das Sozialamt sollen Neuantragstellenden das die jeweilige Leistungsart betreffende Merkblatt aushändigen.

Die Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt können formlos beantragt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen in der LHD einheitliche Formblätter verwendet werden. Die derzeit gültigen Formulare sind nachrichtlich als Anhang beigefügt. Neue Vordrucke sind vor ihrem Einsatz mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit den Leistungsberechtigten hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen.

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichen, Einrücken, etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf eine angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze sind zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von drei Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich ist, wird eine kurze Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Bei jeder Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt und an die leistungsberechtigte Person übermittelt werden. Im Bewilligungsbescheid ist genau anzugeben, welche Bedarfe bzw.

Leistungsarten mit den gewährten Leistungen abgedeckt werden. Soweit von den Richtwerten abgewichen wird, sind im Bewilligungsbescheid die bewilligten Positionen bzw. Gegenstände konkret aufzuzählen, damit die leistungsberechtigte Person genau erkennen kann, wofür die Leistung bewilligt wurde und zu verwenden ist. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen.

3.2.3 Dokumentation

Entscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Ermessensentscheidungen sind in der Leistungsakte nachvollziehbar zu begründen.

3.2.4 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Hilfsmittel empfohlen. Die Auszahlung der Leistungen wird im Rechtskreis SGB II i. d. R. mittels ERP vorgenommen und dokumentiert. Nähere Festlegungen für die Umsetzung trifft das Jobcenter selbst. Im Rechtskreis SGB XII erfolgt die Zahlbarmachung mittels aKDn-sozial, in dem sie auch dokumentiert wird.

3.2.5 Überweisung, Zahlungsempfangende

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sollen auf ein inländisches Konto des im Antrag angegebenen Zahlungsempfangenden überwiesen werden (§ 47 SGB I, § 42 SGB II).

3.2.6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

In den Rechtskreisen SGB II und SGB XII gelten die Bestimmungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren nach SGB X und SGG, im Rechtskreis § 2 AsylbLG die Bestimmungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und SGG (§ 51 Nr. 6a SGG) sowie ergänzend im Rahmen des § 9 AsylbLG die dort genannten Vorschriften des SGB I und SGB X.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II,
- b) das **Sozialamt** im Rechtskreis SGB XII und
- c) die **Landesdirektion Sachsen** im Rechtskreis AsylbLG

Die zuständige Stelle für die Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II und
- b) das **Rechtsamt** im Rechtskreis SGB XII und
- c) das **Rechtsamt** im Rechtskreis AsylbLG.

3.3 Berichtswesen

Allgemein: Die zuständigen Stellen erheben laufend die für die Erbringung der Erstaussattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt erforderlichen Daten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Die jeweiligen Bestimmungen für Statistiekieferungen sind zu beachten (vgl. § 51b SGB II). Die LHD kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung der einmaligen Leistungen erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel, *.xlsx) zur Kenntnis zu geben. Werden Daten revidiert, muss dies kenntlich gemacht werden.

Monitoring: Das Sozialamt berichtet dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten:

1. Anzahl der BG bzw. Haushalte oder, soweit diese Angaben nicht möglich sind, die Anzahl der Fälle, die im Berichtszeitraum Leistungen erhalten (haben),
2. Summe der gezahlten Leistungen in Euro.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatsberichte werden bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zugeleitet. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der von dort mitzuteilenden Informationen ab. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für Erstaussattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, soweit sie nur anerkannt aber nicht ausgezahlt wurden. Anzugeben sind die Nettoausgaben.

Änderungshistorie

Auflage/ Stand	Kapitel	Änderung
1. Auflage 09.04.2013		Dienstanweisung m. W. v. 15.04.2013 in Kraft getreten
2. Auflage 30.04.2014, in Kraft zum 15.05.2014	2.1.1 2.1.4 2.1.5 2.2.1 2.2.3, 2.3.3, 2.4.3, 3.1.3 2.4.3 3.1.2 3.2.2 3.2.4	red. Änderung und Klarstellung Rundung SGB II und Nichtrundung SGB XII ergänzt Anrechnungsausschluss für einmalige Wohlfahrtszuwend. eingefügt Haftentlassung modifiziert zu anspruchsbegründender Lebenslage Richtwerte lt. Anh. 1 aktualisiert, Prüfturnus (1. Quartal) konkretisiert weiteren Babybedarf Nr. 1 um Äquivalent ergänzt red. Klarstellung Frist zu Nr. 3 gem. ADA angepasst Empfehlung elektron. Hilfsmittel aufgenommen, red. Änderung
3. Auflage 20.09.2017, in Kraft zum 01.10.2017	2.1.5 2.2.3 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 2.4.1 3.1.3	Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe haben Vorrang vor Erstausrüstung nach SGB II Richtwerte an Regelbedarfsstufen angepasst neue Richtwerte Grundbedarf erweitert Modus der Überprüfung der Richtwerte geändert

Anhang 2: Formulare

<p>§ 24 Abs. 3 SGB II Erstaussstattung für Bekleidung, Geburt und Schwangerschaft</p>		<p style="font-size: small;">Eingangsstadium Zuständiges Leistungsteam 600</p>
--	--	--

**Antrag auf Leistungen zur Erstaussattung
für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

A) Angaben zum Antragsteller bzw. zur Antragstellerin

Vorname, Name: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Ort: _____
 Geburtsdatum: _____ Kundennummer: _____
 BG-Nummer: _____

B) Ich beantrage folgende Erstaussattung

für Bekleidung
 Notwendige Unterlagen:
 Nachweis für die besondere Lebenslage und den Bedarf (z. B. Einsatzprotokoll
 Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest)

bei Schwangerschaft
 Notwendige Unterlagen:
 Mutterpass mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins
 bei ledigen bzw. nicht-verheirateten Schwangeren:
 Anlage UH 2
 Anlage UH 3
 Diese Anlagen dienen zur Klärung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1615 I des Bürgerlichen
 Gesetzbuches (BGB).

bei Geburt
 Notwendige Unterlagen:
 Auflistung der benötigten Gegenstände auf Seite 2

Hinweis: Wenn Sie bereits ein oder mehrere Kinder haben, werden die Erstaussattungs-
 pauschalen anteilig gewährt. Der Umfang hängt vom Alter des nächstälteren Kindes ab.

C) Zahlungsempfänger/in

Kontoinhaber/in: _____
 IBAN: _____ BIC: _____
 Kreditinstitut: _____

JC-DD146/2001_16
(Stand 20.01.2016)

Seite 1 von 2

D) Anmerkungen zu meinem Antrag
 Hier können Sie die benötigten Gegenstände auflisten. Ihren Antrag begründen bzw. weitere Anmer-
 kungen machen, die für die Bearbeitung Ihres Antrags wichtig sind.

**E) Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Jobcenter Dresden unverzüglich
 alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistungen haben könnten.**

Meine Telefonnummer für Rückfragen lautet: _____

Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Seite 1) bei, um unnötige Verzögerungen oder
 Rückfragen zu vermeiden!

Ort, Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in: _____
bei Minderjährigen: Unterschrift
 des gesetzlichen Vertreters

JC-DD146/2001_16
(Stand 20.01.2016)

Seite 2 von 2

5. Anmerkungen zum Antrag:
Hier können Sie die benötigten Gegenstände auflisten (z. B. bei Geburt: Babybett, Wickeltisch, Babybadewanne), Ihren Antrag weiter begründen bzw. weitere Anmerkungen machen, die für die Bearbeitung Ihres Antrags wichtig sind.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Träger der Grundversicherung unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

Meine Telefonnummer für Rückfragen lautet: _____

Ort, Datum (Unterschrift der Person, die den Antrag stellt) (Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Wichtig! Bitte fügen Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Seite 1) bei, um unnötige Verzögerungen oder Rückfragen zu vermeiden.

Vfr. 50.516/1 (Seite 2 von 2) Stand: März 2017

Hilfsgewinnmak. Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Stb. Langhausstraße 2, 01277 Dresden

Antrag auf Erstausrüstung für Bekleidung, bei Schwangerschaft bzw. bei Geburt gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 Zweiftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Kundinnen und Kunden des Sozialamtes Dresden

1. Angaben zur Person, die die Leistung erhalten soll:

Name Vorname Geburtsdatum
 Straße, Hausnummer Ort Abkürzungen
 PLZ

2. Angaben zur Person, die den Antrag stellt (nur ausfüllen, wenn von 1. abweichend):

Name Vorname Geburtsdatum
 Straße Ort Abkürzungen
 PLZ

3. Ich beantrage die Übernahme der Kosten für den Bedarf

für Bekleidung
 (Neben dem notwendigen Nachweis für die besondere Lebenslage und den Bedarf (z. B. Einsatzprotokoll Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest)

bei Schwangerschaft
 (Notwendige Unterlagen: Mutterpass mit voraussichtlichem Entbindungstermin; nur bei ledigen bzw. nicht-verheirateten Schwangeren mit Anspruch nach SGB II;
 Anlage UH 2 und Anlage UH 3
 (Die Anlagen dienen zur Klärung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1615 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.)

bei Geburt
 (Notwendige Unterlagen: Auflistung der benötigten Gegenstände auf Seite 2
 Hinweis: Wenn Sie bereits ein oder mehrere Kinder haben, werden die Erstausrüstungspauschalen anteilig gewährt. Der Umfang hängt vom Alter des nächstälteren Kindes ab.
 Ich erkläre, dass die Kosten weder durch Einkommen und Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden können.
 Meinen Antrag begründe ich wie folgt: _____

4. Die Leistung bitte ich an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontonummer IBAN
 Kreditinstitut BIC

Vfr. 50.516/1 (Seite 1 von 2)